

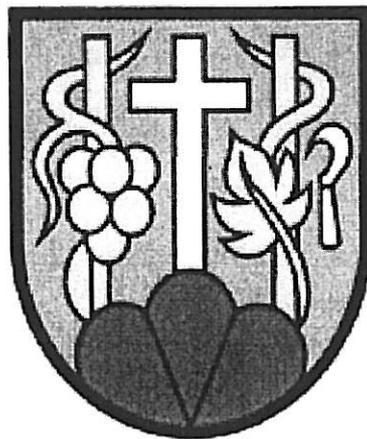
# Einwohnergemeinde Ligerz

---

## Reglement

über die Versorgung mit  
elektrischer Energie

der Elektroversorgung Ligerz



**Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

**I. Allgemeines**

Art. 1	Gemeindeaufgabe	3
Art. 2	Erschliessung	4
Art. 3	Übertragung der Aufgabenerfüllung	4

**II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Personen, die Elektrizität beziehen**

Art. 4	Geltung des Reglements	4
Art. 5	Bewilligungspflicht	4
Art. 6	Bedingungen und Auflagen	5
Art. 7	Haftung	5
Art. 8	Elektrizitätsabgabe an Dritte	5
Art. 9	NetZRückspeisung privater Elektrizitätserzeugungsanlagen	6
Art. 10	Handänderungen, Mieter- und Pächterwechsel	6
Art. 11	Kündigung des Elektrizitätsbezugs	6
Art. 12	Abtrennung des Anschlusses	6
Art. 13	Einstellung der Elektrizitätslieferung	6
Art. 14	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	7

**III. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung**

Art. 15	Anlagen zur Elektrizitätsverteilung	7
Art. 16	Öffentliches Verteilnetz	7
Art. 17	Eigentum	7
Art. 18	Beanspruchung von Privateigentum	7
Art. 19	Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen	8
Art. 20	Schutz der öffentlichen Anlagen	8
Art. 21	Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen	8
Art. 22	Öffentliche Leitungen	a Erstellung 8
Art. 23		b Strassengebiet 8
Art. 24	Hausanschlussleitungen	a Allgemeines 9
Art. 25		b Erstellung 9
Art. 26	Mess- und Steuerungseinrichtungen	a Erstellung 9
Art. 27		b Revision und Störung 10
Art. 28		c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten 10
Art. 29	Haftung	10
Art. 30	Hausinstallationen	10

**IV. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle der Anlagen zur Elektrizitätsverteilung**

Art. 31	Erstellung und Unterhalt	10
Art. 32	Installationsberechtigung	10
Art. 33	Unterhaltungspflicht	11
Art. 34	Kontrollen	11

<b>V. Schutz von Personen und Werkanlagen</b>	
Art. 35 Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen	11
<b>VI. Art, Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung</b>	
Art. 36 Umfang der Lieferung	11
Art. 37 Eigentumsübergang	12
Art. 38 Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung / Einschränkungen	12
<b>VII. Messung des Elektrizitätsverbrauchs</b>	
Art. 39 Messung des Elektrizitätsverbrauchs	13
Art. 40 Fehlanzeige oder defekte Messeinrichtungen	14
Art. 41 Elektrizitätsverluste	14
<b>VIII. Finanzielles</b>	
Art. 42 Finanzierung der Elektrizitätsversorgung	14
Art. 43 Eigenwirtschaftlichkeit	14
Art. 44 Einmalige Anschlussgebühren	15
Art. 45 Wiederkehrende Gebühren	a Benützungsgebühren b Lieferungsgebühren
	15
	15
Art. 46 Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit	16
Art. 47 Grundeigentümerbeiträge	16
Art. 48 Rechnungsstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen	16
Art. 49 Fälligkeiten	16
Art. 50 Verzug	17
Art. 51 Verjährung	17
Art. 52 Gebührenpflichtige Person	17
Art. 53 Grundpfandrecht der Gemeinde	17
<b>IX. Verwaltung</b>	
Art. 54 Aufsicht, Leitung	17
Art. 55 Aufgaben	18
Art. 56 Sekretariat	18
Art. 57 Fachpersonal	18
Art. 58 Plansammlung	18
<b>X. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 59 Unberechtigter Elektrizitätsbezug	18
Art. 60 Widerhandlungen	18
Art. 61 Rechtspflege	18
Art. 62 Übergangsbestimmung	19
Art. 63 Inkrafttreten, Anpassung	19

# Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ligerz,

auf Antrag des Gemeinderates,

gestützt auf

- das Organisationsreglement vom 01. Januar 2007,
- den Vertrag vom 01. Oktober 2006 mit den BKW FMB AG
- die Energiegesetzgebung des Bundes
  - Energiegesetz vom 26.06.1998 (EnG)
  - Bundesgesetz vom 24.06.1902 betreffend die elektrische Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz)
  - Verordnung vom 30.03.1994 über elektrische Leitungen (LeV)
  - Verordnung vom 30.03.1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
  - Verordnung vom 07.11.2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)
  - Verordnung vom 09.04.1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)
  - Verordnung vom 02.02.2002 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VpeA)
- die kantonale Bau- und Energiegesetzgebung
  - Kantonales Energiegesetz vom 14.05.1981 (EnG)
  - Allgemeine Energieverordnung vom 13.01.1993 (AEV)
  - Kantonales Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG)
  - Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG)
  - Gesetz vom 23.05.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

beschliesst das vorliegende Reglement für die Versorgung der Gemeinde mit elektrischer Energie (EVR).

## I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt in ihrem Gemeindegebiet die Bevölkerung, das Gewerbe sowie die Dienstleistungs- und Industriebetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Die Versorgung ist ausreichend, sicher, wirtschaftlich und umweltschonend zu betreiben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde fördert das Sparen und die zweckmässige Verwendung von elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien.

Erschliessung	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Im Baugebiet richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 106ff BauG).</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb des Baugebietes erfolgt die Erschliessung nur vertraglich.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Energieversorgung oder Teile davon in ihrem Gemeindegebiet einem geeigneten Dritten übertragen. Die Rechte und Pflichten des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sind vertraglich zu regeln.</p> <p><sup>2</sup> Insbesondere können die Projektierung und die Erstellung des öffentlichen Leitungsnetzes vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde überwacht die Erfüllung der Aufgaben und trifft nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen, wenn die Aufgaben nicht oder mangelhaft erfüllt werden. Die entstehenden Kosten gehen zulasten der mit der Aufgabe betrauten Personen.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinde unterstützt die Tätigkeit der Personen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung erfüllen.</p>
<b>II. Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Personen, die Elektrizität beziehen</b>	
Geltung des Reglements	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup>Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsbezüger wird durch dieses Reglement, und eine Gebührenverordnung mit den jeweils gültigen Tarifen geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Die Tatsache des Elektrizitätsbezuges gilt als Anerkennung von Reglement, Vorschriften und Tarifen.</p> <p><sup>3</sup>Als Elektrizitätsbezüger gilt der Eigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft. In vermieteten oder verpachteten Liegenschaften in der Regel der Mieter oder Pächter.</p>
Bewilligungspflicht	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup>Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a der Neuanschluss einer Liegenschaft;</li><li>b die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;</li><li>c der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme und Kühlanlagen wie Raumheizung, Rampenheizungen, Freiluftheizungen, Saunas, Klimaanlage, ge-</li></ul>

- werbliche und industrielle Kühlanlagen etc.
- d Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz;
- e der vorübergehende Bezug von Elektrizität;
- f die von der Gemeinde in anderen Vorschriften bezeichneten Geräte und Anlagen, insbesondere solche, die störende Rückwirkung auf das Elektrizitätsversorgungsnetz haben können (z.B. Punktschweissmaschinen oder Phasenanschnittsteuerungen).

<sup>2</sup> Das Gesuch ist auf dem amtlichen Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist von der Person, die die Elektrizität bezieht sowie von der projektverfassenden Person, die im Besitz einer Bewilligung nach Artikel 32 sein muss, zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

#### Bedingungen und Auflagen

##### **Artikel 6**

Die Gemeinde kann besondere Bedingungen und Auflagen festlegen, insbesondere in folgenden Fällen:

- zur Sicherstellung einer ausgewogenen Lastverteilung im Netz;
- wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Elektrizitätsbezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- für elektrische Geräte und Anlagen, die Oberschwingungen erzeugen und Spannungsschwankungen verursachen;
- beim Parallelbetrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz

Sofern notwendig, können Bedingungen und Auflagen auch für bereits vorhandene Geräte, Einrichtungen und Anlagen angeordnet werden.

#### Haftung

##### **Artikel 7**

Der Elektrizitätsbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für allen Schaden, den er durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügt. Der Elektrizitätsbezüger hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

#### Elektrizitätsabgabe an Dritte

##### **Artikel 8**

Wer Elektrizität bezieht, darf ohne Bewilligung der Gemeinde keine Elektrizität an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Abgabe an Untermieter und Untermieterinnen.

Netzurückspeisung privater Elektrizitätserzeugungsanlagen

**Art. 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde bewilligt die Netzurückspeisung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, wenn die entsprechenden Anschlussbedingungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Gemeinde vergütet die Elektrizitätsrücklieferungen Dritter entsprechend dem Elektrizitätsrücklieferungstarif. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes.

Handänderung, Mieter- und Pächterwechsel

**Artikel 10**

<sup>1</sup> Jede Handänderung eines Grundstückes (Liegenschaften, Baurechte) hat der bisherige Elektrizitätsbezüger der Gemeinde innert dreissig Tagen schriftlich zu melden.

<sup>2</sup> Bei Mieter- oder Pächterwechsel obliegt die Meldepflicht bei den Wegziehenden bzw. bei den Liegenschaftseigentümern. Die Anzeige hat mindestens drei Tage vor dem Wechsel zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Elektrizitätsbezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Elektrizität und allfälligen Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Kündigung des Elektrizitätsbezugs

**Artikel 11**

Wer vom gesamten Elektrizitätsbezug zurücktreten will, hat dies der Gemeinde drei Monate im Voraus zu melden.

Abtrennung des Anschlusses

**Artikel 12**

Der Anschluss kann auf Kosten des Elektrizitätsbezüger vom Leitungsnetz der Elektrizitätsversorgung abgetrennt werden

- a bei endgültiger Aufgabe des Elektrizitätsbezuges;
- b wenn der Anschluss mehr als drei Jahre lang nicht benutzt wird.

Einstellung der Elektrizitätslieferung

**Artikel 13**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Abgabe von Elektrizität verweigern, wenn der Elektrizitätsbezüger

- a elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die durch Netzurückwirkungen den Betrieb der Anlagen der Gemeinde oder der anderen Elektrizitätsbezügern stören;
- b rechtswidrig Elektrizität bezieht;
- c den Beauftragten der Gemeinde wiederholt den erforderlichen Zutritt zu ihren elektrischen Anlagen verweigert oder erschwert;
- d ihren Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde nicht nachkommt, oder wiederholt den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Installationen und Anlagen, die Personen oder Sachen erheblich gefährden, können auf Veranlassung der Gemeinde, deren Beauftragte oder das

Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung sofort vom Elektrizitätsversorgungsnetz abgetrennt werden.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

#### Artikel 14

<sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, von den Elektrizitätsbezüglern, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die zu kontrollierenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu prüfen.

<sup>2</sup> Wer Elektrizität bezieht, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

### III. Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

Anlagen zur Elektrizitätsverteilung

#### Artikel 15

Der Elektrizitätsverteilung dienen folgende Anlagen:

- a das öffentliche Versorgungsnetz;
- b der Hausanschluss;
- c die Hausinstallation;

Öffentliches Versorgungsnetz

#### Artikel 16

Das öffentliche Versorgungsnetz umfasst

- die Mittelspannungsleitungen;
- die Schalt- und Transformatorenstationen;
- die Niederspannungsleitungen;
- die Schalt- und Verteilkabinen;
- die Leitungen, Kandelaber und Beleuchtungskörper der öffentlichen Beleuchtung.

Eigentum

#### Artikel 17

Die Anlagen stehen, unabhängig davon wer sie erstellt hat, im Fall von

- a Artikel 15 Buchstaben a im Eigentum der Gemeinde;
- b Artikel 15 Buchstaben b und c im Eigentum der Person nach Artikel 5 Buchstabe c.

Beanspruchung von Privateigentum

#### Artikel 18

<sup>1</sup> Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Einlegen von öffentlichen Leitungen nach Artikel 22 ohne Entschädigung auf ihren Grundstücken zu dulden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann im Sinn von Art. 136 des kantonalen Baugesetzes auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Schalt- und Verteilkabinen, Kandelaber, Leitungsmaste und andere für das öffentliche Leitungsnetz und für die öffentliche Beleuchtung erforderliche Einrichtungen aufstellen bzw. anbringen und benützen. Sie berücksichtigt soweit möglich gerechtfertigte Interessen der Betroffenen bezüglich Ort und Ausführung der Einrichtung.

<sup>3</sup> Die Einrichtungen verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie werden auf Kosten der Gemeinde unterhalten.

Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen

#### **Artikel 19**

<sup>1</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte richtet sich – unter Vorbehalt von Abs. 2 - nach der eidgenössischen Elektrizitätsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte insbesondere für Leitungen bis 1'000 Volt Wechselstrom können nach Art. 10a des kantonalen Energiegesetzes erworben werden.

<sup>3</sup> Die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen für die Anlagen werden im Verfahren für Überbauungsordnungen oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

<sup>4</sup> Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen wird keine Entschädigung geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der Anlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Anlagen

#### **Artikel 20**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Anlagen sind, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Die Unterschreitung des reglementarischen oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und öffentliche Beleuchtungsanlagen

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt auf ihre Kosten alle Transformatorstationen, Kabelverteilkabinen und öffentlichen Beleuchtungsanlagen, sofern es sich nicht um Gebiete mit besonderen Überbauungsvorschriften handelt.

<sup>2</sup> Erfordert der Elektrizitätsanschluss die Erstellung einer abnehmereigenen oder gemeinsam mit der Gemeinde benützten Transformatorstation, werden Bau, Betrieb, Unterhalt und Kostentragung vertraglich geregelt.

Öffentliche Leitungen  
a Erstellung

#### **Artikel 22**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Verteilleitungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten nach Massgabe des Erschliessungsprogramms.

b im Strassengebiet

#### **Artikel 23**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Für die Benützung öffentlicher Strassen ist das Einverständnis der zuständigen Strassenaufsichtsbehörde einzuholen.

Hausanschlussleitungen  
a Allgemeines

#### **Artikel 24**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Leitungen. Sie verbinden die öffentliche Leitung bis zum Anschlussüberstromunterbrecher des Elektrizitätsbezügers.

<sup>2</sup> In der Regel wird nur ein Anschluss pro Gebäude erstellt. Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 6 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung, den Querschnitt der Leitung sowie der Mess- und Steuerapparate.

b Erstellung

#### **Artikel 25**

<sup>1</sup> Wer Elektrizität bezieht, erstellt die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten.

<sup>2</sup> Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten, der Kabelschutz sowie die Maurerarbeiten nach den Weisungen der Gemeinde zu erstellen.

<sup>3</sup> Die Erstellungs- und Kostentragungspflicht gilt auch dann, wenn eine Hausanschlussleitung an neue Verhältnisse angepasst werden muss.

Mess- und Steuerungseinrichtungen  
a Erstellung

#### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Die für die Elektrizitätsmessung und -steuerung notwendigen Messeinrichtungen (Zähler und übrige Tarifapparate) werden von der Gemeinde oder ihre Beauftragten geliefert und montiert.

<sup>2</sup> Verlangt oder verursacht der Elektrizitätsbezüger die Montage zusätzlicher Mess- und Steuerungseinrichtungen, gehen die Mehrkosten zu ihren Lasten.

<sup>3</sup> Der Standort der Mess- und Steuerungseinrichtungen wird von der Gemeinde im Bewilligungsverfahren nach Artikel 5 bestimmt. Wer Elektrizität bezieht, hat auf eigene Kosten den erforderlichen Platz für den Einbau der Mess- und Steuerungseinrichtungen bereitzustellen. Ebenso sind die notwendigen Schutzvorrichtungen (Verschalungen, Aussenkasten, Nischen, Schlüsselrohre, etc.) auf eigene Kosten einzurichten.

<sup>4</sup> Die Mess- und Steuerungseinrichtungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.

<sup>5</sup> Jede Elektrizitätsabnahme vor dem Zähler ist verboten.

b Revision und Störung

**Artikel 27**

<sup>1</sup> Die Gemeinde oder ihre Beauftragten revidieren die Mess- und Steuerungseinrichtungen periodisch.

<sup>2</sup> Wer Elektrizität bezieht, kann jederzeit eine Prüfung der Mess- und Steuerungseinrichtungen verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.

<sup>3</sup> Mess- und Steuerungseinrichtungen, deren Messgenauigkeit die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.

<sup>4</sup> Zeitdifferenzen bei Rundsteuerempfängern, Schaltuhren usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

c Meldepflicht bei Unregelmässigkeiten

**Artikel 28**

Wer Elektrizität bezieht, hat Unregelmässigkeiten bei den Mess- und Steuerungseinrichtungen der Gemeinde sofort zu melden.

d Haftung

**Artikel 29**

Wer Elektrizität bezieht, haftet für Beschädigungen der Messeinrichtungen durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck u.ä.

Hausinstallationen

**Artikel 30**

Hausinstallationen sind Anlagen im Gebäudeinnern nach dem Anschlussüberstromunterbrecher.

**IV. Erstellung, Unterhalt und Kontrolle der Anlagen zur Elektrizitätsverteilung**

Erstellung und Unterhalt

**Artikel 31**

Hausinstallationen sind nach der Energiegesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Installationsberechtigung

**Artikel 32**

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sowie die Montage von Zählern, sind vom Eigentümer der elektrischen Hausinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der Gemeinde zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden

Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

- Artikel 33**  
Unterhaltungspflicht Die Eigentümerinnen und Eigentümer haben ihre Anlagen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten und für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen.
- Artikel 34**  
Kontrollen <sup>1</sup> Die Gemeinde oder ihre Beauftragten fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.  
<sup>2</sup> Sind Hausinstallationen vorschriftswidrig ausgeführt oder schlecht unterhalten, fordert die Gemeinde den Installationsinhaber schriftlich auf, die Mängel innert einer festgesetzten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Dabei findet das Verfahren gemäss eidgenössischer Niederspannungs-Installationsverordnung Anwendung.

## V. Schutz von Personen und Werkanlagen

- Artikel 35**  
Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen <sup>1</sup> Wer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, die Personen oder die Anlagen der Gemeinde schädigen oder gefährden können, hat dies der Gemeinde rechtzeitig zu melden. Die Gemeinde ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen zu Lasten jener Person an.  
<sup>2</sup> Beabsichtigt die Person, die Elektrizität bezieht, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sie sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

## VI. Art, Umfang und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung

- Artikel 36**  
Umfang der Elektrizitätslieferung <sup>1</sup> Die Gemeinde liefert dem Elektrizitätsbezüger gestützt auf diese Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrizität im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.  
<sup>2</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Elektrizitätsbezüger.

<sup>3</sup> Die Gemeinde setzt für die Elektrizitätslieferung die Energieart, Spannung, den Leistungsfaktor  $\cos \phi$  sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz.

Eigentumsübergang

**Artikel 37**

Die Elektrizität geht an der Grenze des beidseitigen Eigentums an den Anlagen der Elektrizitätsverteilung in das Eigentum der Person über, die die Elektrizität bezieht.

Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung / Einschränkungen

**Artikel 38**

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde hat das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen; Streiks, Sabotagen;
- b bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosionen, Wasser, Eisgang, blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
- c bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f bei Elektrizitätsknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g aufgrund behördlicher angeordneter Massnahmen.

Die Gemeinde wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Elektrizitätsbezüger Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Elektrizitätsbezügern nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Elektrizitätsbezügers.

<sup>4</sup> Die Elektrizitätsbezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Elektrizitätsunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder

Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der Gemeinde einzuhalten

<sup>5</sup> Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a Spannungsw- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- b Unterbrechungen oder Einschränkungen der Elektrizitätsabgabe sowie aus der Einstellung der Elektrizitätslieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen vorgesehen sind.

<sup>6</sup> Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Elektrizitätsabgabe von mehr als drei Wochen Dauer können die Pauschal- und Grundgebühren angemessen reduziert werden.

## VII. Messung des Elektrizitätsverbrauchs

Messung des Elektrizitätsverbrauchs

### Artikel 39

<sup>1</sup> Die Verrechnung der Elektrizität erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch die Messeinrichtungen festgestellt.

<sup>2</sup> Für die Feststellung des Elektrizitätsverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragten. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die Gemeinde kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der Gemeinde zu melden.

Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die Gemeinde eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen.

<sup>3</sup> Private Messeinrichtungen (Unterzähler) werden für die Verrechnung nicht anerkannt.

Fehlanzeige oder defekte Messeinrichtung

#### Artikel 40

<sup>1</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Elektrizitätsbezug des Kunden – soweit möglich – aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der Gemeinde festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen.

<sup>2</sup> Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die Gemeinde die Abrechnung auf dieser Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Elektrizitätsverluste

#### Artikel 41

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Elektrizitätsverbrauches.

### VIII. Finanzielles

Finanzierung der Elektrizitätsversorgung

#### Artikel 42

<sup>1</sup> Für die Finanzierung der von der Gemeinde auf eigene Kosten erstellten und betriebenen Anlagen stehen ihr zur Verfügung:

- a die einmaligen Anschlussgebühren an die Versorgungsanlagen der Gemeinde;
- b die Benützungsggebühren für die Benützung der Versorgungsanlagen der Gemeinde;
- c die Liefergebühren für den Bezug von elektrischer Energie;
- d die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit für den Bezug von Verwaltungsdienstleistungen;
- e die Beiträge oder die Darlehen der Bundes oder des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup> Für sämtliche Gebühren und Leistungen erlässt der Gemeinderat die entsprechenden Tarife in einer Gebührenverordnung. Diese ist zu veröffentlichen.

Eigenwirtschaftlichkeit

#### Artikel 43

<sup>1</sup> Die Anschluss-, Benützungs- sowie Liefergebühren unterliegen – unter Vorbehalt von Abs 2 – dem Kostendeckungsprinzip.

<sup>2</sup> Die Rechnung der Elektrizitätsversorgung strebt einen Ertragsüberschuss an. Dieser wird mit dem Voranschlag festgelegt. Dazu erlässt der Gemeinderat die Höhe der Gebühren gemäss Art. 42 zusammen mit dem Voranschlag.

<sup>3</sup> Die Gemeinde schreibt das Verwaltungsvermögen der öffentlichen Elektrizitätsanlagen gemäss Artikel 83 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 ab. Sie kann übrige Abschreibungen vornehmen (Art. 84 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998).

<sup>4</sup> Für die Sicherstellung genügender Mittel für Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgung eröffnet die Gemeinde eine Spezialfinanzierung. Weist die Spezialfinanzierung ein Guthaben von Fr. 500'00.-- aus, wird sie nicht mehr weiter geöffnet. Weiter anfallende Ertragsüberschüsse der Elektrizitätsversorgung werden vollumfänglich in die laufende Rechnung der Gemeinde übertragen.

<sup>5</sup> Solange die Spezialfinanzierung zur Sicherstellung der Mittel für Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgung geöffnet wird (Absatz 4), können bei einem Ertragsüberschuss der Elektrizitätsversorgung maximal 20 % des Überschusses in die laufende Rechnung übertragen werden. Der Gemeinderat entscheidet jährlich ob, und welcher Anteil des Überschusses übertragen wird.

#### Einmalige Anschlussgebühren

#### **Artikel 44**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen zur Elektrizitätsversorgung hat der Elektrizitätsbezüger, für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Leistung erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Änderung des Anschlusses, die eine Erhöhung der Leistung zur Folge hat, ist die Anschlussgebühr anteilmässig nachzuzahlen.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

#### Wiederkehrende Gebühren a Benützungsgebühren

#### **Artikel 45**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt für das Zurverfügungstellen von Anlagen (Netznutzung, Abgeltung von Durchleitungsrechten etc) entsprechende Benützungsgebühren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### b Liefergebühren

Die Abgabe der Energie (Elektrizitätslieferung) erfolgt nach Verbrauch zu den in der Tarifordnung für den Elektrizitätsbezug festgesetzten Ansätzen.

Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit **Artikel 46**  
<sup>1</sup> Für die Erteilung von Bewilligungen, für Kontrollen die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.  
<sup>2</sup> Die Vergütung für Elektrizitätsrücklieferungen Dritter wird vertraglich vereinbart. Der Gemeinderat legt die Bedingungen fest. Er berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes.

Grundeigentümerbeiträge **Artikel 47**  
Zur Vorfinanzierung der Anlagen zur Elektrizitätsverteilung nach Artikel 14 kann die Gemeinde Grundeigentümerbeiträge nach dem Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen erheben. Diese Beiträge sind an die einmaligen Anschlussgebühren anzurechnen.

Rechnungsstellung, Teilrechnungen, Sicherstellungen **Artikel 48**  
<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung an den Elektrizitätsbezüger erfolgt in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.  
<sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Elektrizitätsbezugs gestellt werden.  
<sup>3</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, Selbstkassierzähler einzubauen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Elektrizitätsbezügers.  
<sup>4</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden zusammen mit dem Elektrizitätsbezug in Rechnung gestellt.

Fälligkeiten **Artikel 49**  
<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Elektrizitätsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung nach Baubeginn gemäss dem Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Leistung berechnet.  
<sup>2</sup> Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Anlagen fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

Verzug	<p><b>Artikel 50</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Elektrizitätsversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.</p> <p><sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind zusätzlich die Inkassogebühr und einen Verzugszins gemäss Art. 13 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Ligerz geschuldet.</p>
Verjährung	<p><b>Artikel 51</b></p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Artikel 52</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Liegenschaftsbesitzer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der Elektrizitätsbezüger, auf den das Zählerabonnement lautet (Art. 4 Abs. c.) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Mieterin oder der Mieter haften solidarisch.</p>
Grundpfandrecht der Gemeinde	<p><b>Artikel 53</b></p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
<b>IX: Verwaltung</b>	
Aufsicht, Leitung	<p><b>Artikel 54</b></p> <p>Die Elektrizitätsversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Elektrizitätsversorgung obliegt der Ver- und Entsorgungskommission oder ihren Beauftragten.</p>

Aufgaben	<p><b>Artikel 55</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ver- und Entsorgungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.</p>
Sekretariat	<p><b>Artikel 56</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission eine Person, die das Sekretariat führt. Sie muss nicht Mitglied der Kommission sein.</p>
Fachpersonal	<p><b>Artikel 57</b></p> <p>Der Gemeinderat wählt zur Aufsicht der Anlagen zur Elektrizitätsversorgung auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission das Fachpersonal.</p>
Plansammlung	<p><b>Artikel 58</b></p> <p>Die Gemeinde oder ihre Beauftragten legen von allen Anlagen zur Elektrizitätsversorgung nach Artikel 15 Buchstabe a bis b eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.</p>

## X. Straf- und Schlussbestimmungen

Unberechtigter Elektrizitätsbezug	<p><b>Artikel 59</b></p> <p>Wer ohne Bewilligung Elektrizität bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 64 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p><b>Artikel 60</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Elektrizitätsversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p><b>Artikel 61</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen die Verfügungen der Gemeindeorgane kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>

Übergangsbestimmung

**Artikel 62**

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten, Anpassung

**Artikel 63**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Reglement über die Lieferung elektrischer Energie vom 26. November 1996.

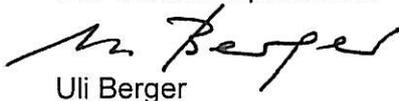
<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

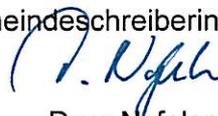
So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 29. November 2007.

**EINWOHNERGEMEINDE LIGERZ**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

  
Uli Berger

  
Dora Nyfeler

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 25. Oktober 2007 mit Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung im Nidaueranzeiger publiziert.

Ligerz, am ...7...12...2007

**Die Gemeindegeschreiberin**

  
Dora Nyfeler